

## § 11

(1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben in ihrem Bereich die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 1 zu gewährleisten sowie die notwendigen Entscheidungen über die Verwahrung und Unterbringung, die Erziehung und den Arbeitseinsatz, die Versorgung und medizinische Betreuung der Strafgefangenen zu treffen und erforderliche Maßnahmen durchzusetzen. Sie entscheiden darüber hinaus über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug.

(2) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben zu gewährleisten, daß alle arbeitsfähigen Strafgefangenen zu kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Straftat sind vielfältige Formen der allgemeinen und beruflichen Qualifizierung anzuwenden. In den Jugendstrafanstalten und Jugendhäusern ist eine berufliche und allgemeinbildende Qualifizierung zu sichern.

(3) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Rechtspflege-, Staats- und Wirtschaftsorganen, den entsprechenden Institutionen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften zusammenzuarbeiten.

### Erläuterung

Aus diesen Festlegungen ist klar ersichtlich, daß die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen in ihrem Bereich die volle Verantwortung für einen dem Gesetz entsprechenden Strafvollzug tragen und alle dazu erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen haben.

Die Aufgaben des Leiters einer Strafvollzugseinrichtung sind im Gesetz im einzelnen noch detailliert fixiert und entsprechend erläutert.

Die gesetzliche Forderung nach Durchsetzung der im Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz enthaltenen Festlegungen schließt die Einheitlichkeit des Handelns auf der Grundlage der Differenzierungsbestimmungen im sozialistischen Strafvollzug ein. Sie läßt keine willkürliche Auslegung bzw. Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu. Das bringt für die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen eine absolute Erhöhung der an sie gestellten Forderungen insofern mit sich, als sie — ohne die geringste Abweichung — die im Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Durchführung des Strafvollzuges und die Vorbereitung der Wiedereingliederung konkret beherrschen, ihre Anleitung danach einrichten und die ständige Kontrolle ihrer exakten und einheitlichen Verwirklichung allseitig sichern müssen.

Eine besondere Verantwortung wird den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen durch die Entscheidungsbefugnis über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug übertragen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Aufschub, die Unterbrechung,